Bundesgesetzblatt

1709

Teil I

Z 5702 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 9. November 1978	Nr. 60

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 5. RVÄndG)

Vom 6. November 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

Artikel 1

§ 1248 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Zahl „62." durch die Zahl „60.", das Wort „Schwerbeschädigter" durch das Wort „Schwerbehinderter" und das Wort „Schwerbeschädigtengesetzes" durch das Wort „Schwerbehindertengesetzes" ersetzt.

2. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Für Bezieher eines Altersruhegeldes nach Absatz 1 gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, abweichend von Satz 1 die Vorschriften über den Hinzuverdienst für Bezieher eines Altersruhegeldes nach Absatz 2 oder 3."

Artikel 2

§ 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Zahl „62." durch die Zahl „60.", das Wort „Schwerbeschädigter" durch das Wort „Schwerbehinderter" und das Wort „Schwerbeschädigtengesetzes" durch das Wort „Schwerbehindertengesetzes" ersetzt.

2. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Für Bezieher eines Altersruhegeldes nach Absatz 1 gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, abweichend von Satz 1 die Vorschriften über den Hinzuverdienst für Bezieher eines Altersruhegeldes nach Absatz 2 oder 3."

Artikel 3

§ 48 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Zahl „62." durch die Zahl „60.", das Wort „Schwerbeschädigter" durch das Wort „Schwerbehinderter" und das Wort „Schwerbeschädigtengesetzes" durch das Wort „Schwerbehindertengesetzes" ersetzt.

2. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Für Bezieher eines Knappschaftsruhegeldes nach Absatz 1 Nr. 1 gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, abweichend von Satz 1 die Vorschriften über den Hinzuverdienst für Bezieher eines Knappschaftsruhegeldes nach Absatz 2 oder 3."

Zweiter Abschnitt

Änderung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze

Artikel 4

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1978 geltenden Fassung gilt vom 31. Dezember 1978 bis 30. Dezember 1979 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „60." die Zahl „61." tritt."

2. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

   „§ 30 a

   § 1314 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt

vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „25" im Jahr 1979 die Zahl „18", im Jahr 1980 die Zahl „10" und im Jahr 1981 die Zahl „9" tritt."

Artikel 5

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1978 geltenden Fassung gilt vom 31. Dezember 1978 bis 30. Dezember 1979 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „60." die Zahl „61." tritt."

2. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

   „§ 29a

   § 93 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „25" im Jahr 1979 die Zahl „18", im Jahr 1980 die Zahl „10" und im Jahr 1981 die Zahl „9" tritt."

Artikel 6

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) § 48 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1978 geltenden Fassung gilt vom 31. Dezember 1978 bis 30. Dezember 1979 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „60." die Zahl „61." tritt."

2. Nach § 20 d wird folgender § 20 e eingefügt:

   „§ 20e

   § 104 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „25" im Jahr 1979 die Zahl „18", im Jahr 1980 die Zahl „10" und im Jahr 1981 die Zahl „9" tritt."

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. November 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten

Vom 6. November 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Das Gesetz über Personalausweise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) über eine Auslandsgrenze berechtigt. Der Inhaber des Personalausweises ist verpflichtet, diesen zur Anbringung eines Vermerks über die Anordnung nach Satz 1 der zuständigen Behörde vorzulegen."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 2

(1) Durch Landesrecht ist, sofern und soweit entsprechende Regelungen nicht bereits bestehen, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestimmen, daß in Beherbergungsstätten die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben haben. Der Leiter der Beherbergungsstätte hat die Meldevordrucke für die zuständige Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln. Dies gilt entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbsmäßig überlassen werden.

(2) Die Regelung des Näheren, insbesondere über die Form, den Inhalt, die Dauer der Aufbewahrung der Meldevordrucke sowie ihre Bereithaltung für die zuständige Behörde oder die Übermittlung an diese bleibt dem Landesrecht vorbehalten.

(3) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, daß vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen der in Absatz 1 genannten Personen gegen die ihnen nach Maßgabe dieser Vorschrift aufzuerlegenden Pflichten als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße zu ahnden sind.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. November 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL — Beitragsverordnung 1979)

Vom 26. Oktober 1978

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 1 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1937) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1979 monatlich 66 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 6 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Kartoffelstärke

Vom 26. Oktober 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 16 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Kartoffelstärke vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke".

2. In § 1 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

   „sowie einer Prämie für Kartoffelstärke (Prämie)."

3. In § 4 werden
   a) in der Überschrift die Worte „oder Prämie" angefügt,
   b) nach den Worten „eines Vorschusses auf die Produktionserstattung" die Worte „oder der Prämie" eingefügt und
   c) im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Antrag" die Worte „auf Gewährung der Produktionserstattung oder eines Vorschusses auf die Produktionserstattung" eingefügt.

4. In § 5 werden
   a) in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Produktionserstattung" die Worte „oder der Prämie" und
   b) in Absatz 4 nach dem Wort „gelten" die Worte „bei der Gewährung einer Produktionserstattung"

   eingefügt.

5. In § 6 werden
   a) in der Überschrift die Worte „und Prämie" angefügt,
   b) in Absatz 1 das Wort „wird" durch die Worte „und die Prämie werden" ersetzt und
   c) in Absatz 2 das Wort „Erstattungsforderungen" durch die Worte „Erstattungs- und Prämienforderungen" ersetzt.

6. In § 8 werden
   a) in Absatz 1 jeweils nach dem Wort „Produktionserstattung" die Worte „oder der Prämie" eingefügt und
   b) in Absatz 2 das Wort „Erstattungsbeträge" durch das Wort „Beträge" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Vom 26. Oktober 1978

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1197), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt:

   „5. einer Ausnahme für ein Sportanglerfahrzeug für Fahrten durch nicht windgeschützte Gebiete (§ 39 Abs. 4),".

   Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

2. § 38 erhält folgende Fassung:

   „§ 38

   Bäderboote

   (1) Bäderboote dürfen nur während der Sommermonate fahren und die Fahrt nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang antreten; die Fahrt darf nicht länger als zwei Stunden dauern und die Entfernung vom nächsten Land nicht mehr als 4 Seemeilen betragen. Bei aufkommendem Starkwind (6 und 7 Beaufort) oder bei Sturm- oder Starkwindwarnungen muß unverzüglich Landschutz aufgesucht, bei aufkommendem Sturm (8 Beaufort und mehr) unverzüglich der nächste Hafen angelaufen werden.

   (2) Bäderboote dürfen die Fahrt nicht antreten

   1. bei Sturm oder Sturmwarnung,
   2. bei auflandigem Starkwind oder
   3. bei Nebel mit einer Sichtweite von weniger als 1 000 m."

3. § 39 erhält folgende Fassung:

   „§ 39

   Sportanglerfahrzeuge

   (1) Sportanglerfahrzeuge dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, in jedem Fall aber zwischen 08.00 und 17.00 Uhr fahren. Sie dürfen sich nur soweit von der deutschen Küste entfernen, daß der nächste Hafen innerhalb von zwei Stunden erreicht werden kann. Bei aufkommendem Starkwind (6 und 7 Beaufort) oder bei Sturm- oder Starkwindwarnungen muß unverzüglich Landschutz aufgesucht, bei aufkommendem Sturm (8 Beaufort und mehr) unverzüglich der nächste Hafen angelaufen werden.

   (2) Sportanglerfahrzeuge dürfen die Fahrt nicht antreten

   1. bei Sturm oder Sturmwarnung,
   2. bei auflandigem Starkwind oder
   3. bei Nebel mit einer Sichtweite
      a) von weniger als 500 m sowie
      b) zwischen 500 und 1 000 m, wenn kein einwandfrei arbeitendes Radargerät und neben dem Schiffsführer keine weitere fachkundige Person zur Bedienung des Radargeräts an Bord vorhanden sind.

   (3) Sportanglerfahrzeuge, die die Fahrt bei ablandigem Starkwind antreten, dürfen im Bereich der windgeschützten Küste einen Abstand von 5 Seemeilen von der Küste nicht überschreiten.

   (4) Die See-Berufsgenossenschaft kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen für Fahrten durch nicht windgeschützte Gebiete Ausnahmen zulassen.

   (5) Die See-Berufsgenossenschaft setzt die Anzahl der Personen fest, die während der Wintermonate befördert werden dürfen."

4. In § 65 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

   „d) einer Vorschrift der §§ 38, 39 Abs. 1, 2 oder 3 über Verbote, die Fahrt anzutreten, über Fahrtbeschränkungen oder über das Verhalten bei Starkwind, Sturm, Nebel oder Starkwind- oder Sturmwarnungen zuwiderhandelt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Erste Verordnung zur Änderung der Verarbeitungsverordnung Interventionsrindfleisch

Vom 29. Oktober 1978

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Verarbeitungsverordnung Interventionsrindfleisch vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1915) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie in § 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung

Vom 30. Oktober 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 19 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 und § 22 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776), wovon § 3 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 durch das Gesetz vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385) geändert worden sind, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3097), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 13. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2588), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummern 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:
      „8. Nach Beendigung der Untersuchung durch Besichtigen, erforderlichenfalls auch Durchtasten und Anschneiden und nach Entfernung der Eingeweide muß das Geflügelfleisch sofort hygienisch einwandfrei gereinigt und gekühlt werden. Die Kühlung des Geflügelfleisches durch Tauchen mehrerer Tierkörper, Tierkörperteile oder Nebenprodukte der Schlachtung in einem gemeinsamen Wasserbad ist verboten, ausgenommen Tierkörper, Tierkörperteile oder Nebenprodukte der Schlachtung, die mit einer wasserdichten Hülle zum Schutz vor unmittelbarer Berührung mit dem Wasser umgeben sind, oder Schlachttierkörper, die nach den Nummern 9 und 10 gereinigt, gekühlt und unmittelbar nach der Kühlung gefroren oder tiefgefroren werden.
      9. Schlachttierkörper, die in einem gemeinsamen Wasserbad nach Nummer 10 gekühlt werden, müssen unmittelbar nach dem Ausweiden durch Abbrausen gründlich innen und außen gewaschen und sofort eingetaucht werden. Bei Schlachttierkörpern, deren Gewicht
         a) 2,5 kg nicht überschreitet, ist je Schlachttierkörper mindestens 1,5 Liter Wasser,
         b) zwischen 2,5 und 5 kg liegt, sind je Schlachttierkörper mindestens 2,5 Liter Wasser,
         c) 5 kg überschreitet, sind je Schlachttierkörper mindestens 3,5 Liter Wasser

         für das Abbrausen zu verwenden.
      10. Die Tauchkühlung in einem gemeinsamen Wasserbad muß folgende hygienische Mindestanforderungen erfüllen:
         a) Die Schlachttierkörper müssen einen oder mehrere Behälter mit Wasser oder Eis und Wasser durchlaufen, deren Inhalt sich ständig erneuert. Zulässig ist nur ein System, bei dem die Schlachttierkörper ständig mittels mechanischen Antriebs das Wasser bei Gegenströmung durchlaufen.
         b) Die Wassertemperatur in dem Behälter oder den Behältern, die beim Eintritt und Austritt der Schlachttierkörper gemessen wird, darf beim Eintritt + 16 °C und beim Austritt + 4 °C nicht überschreiten.
         c) Die in Nummer 12 vorgeschriebene Temperatur muß unverzüglich erreicht werden.
         d) Der Wasserdurchsatz für die gesamte Tauchkühlung muß
            aa) 2,5 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht von 2,5 kg oder weniger,
            bb) 4 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht zwischen 2,5 und 5 kg,
            cc) 6 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr

            betragen.
         e) Werden die Schlachttierkörper in mehreren Behältern gekühlt, so müssen die Zufuhr von frischem Wasser und die Ableitung des verwendeten Wassers so eingestellt sein, daß die zugeführte und die abgeleitete Menge des Wassers in der Durchlaufrichtung der Schlachttierkörper von Behälter zu Behälter abnimmt, wobei sich das frische Wasser so auf die Behälter verteilt, daß der Wasserfluß durch den letzten Behälter nicht weniger als
            aa) 1 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht von 2,5 kg oder weniger,
            bb) 1,5 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht zwischen 2,5 und 5 kg,

cc) 2 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr

beträgt.

f) Das für die Erstfüllung der Behälter verwendete Wasser darf bei der Berechnung der in den Buchstaben d und e vorgeschriebenen Mengen nicht berücksichtigt werden.

g) Die Schlachttierkörper dürfen im ersten Teil des Kühlbehälters oder im ersten Kühlbehälter nicht länger als eine halbe Stunde und in den anderen Behältern nicht länger als erforderlich verbleiben. Es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit insbesondere bei einer Unterbrechung der Arbeit die in Satz 1 vorgesehene Durchlaufzeit eingehalten wird.

h) Für die in Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe e vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion sind die Behälter jedesmal, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal täglich vollständig zu entleeren.

i) Die Vorschriften für das Abbrausen der Tierkörper nach Nummer 9 sowie den Wasserdurchsatz nach den Buchstaben d, e und f sind fortlaufend durch geeichte Kontrollgeräte zu überprüfen und die Ergebnisse aufzuzeichnen. Zu überprüfen und aufzuzeichnen sind:

aa) der Wasserverbrauch für das Abbrausen vor dem Eintauchen,

bb) die Temperatur des Wassers in dem Behälter oder in den Behältern am Eintritt und Austritt für die Tierkörper,

cc) der Wasserverbrauch für die Tauchkühlung und die Zahl der Tierkörper, geordnet nach den in Nummer 9 genannten Gewichtsgruppen.

j) Die Aufzeichnungen nach Buchstabe i sind mindestens 3 Jahre zur Einsicht durch den amtlichen Tierarzt aufzubewahren."

b) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12.

2. Anlage 3 (zu § 3) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Durchführung der Tauchkühlung nach Anlage 2 Abschnitt II Nr. 9 und 10 ist vor der ersten Inbetriebnahme der Tauchkühlanlage, bei jeder Änderung derselben sowie bei jeder Überprüfung nach Nummer 2 auch bakteriologisch zu überwachen. Dazu sind jeweils zwei Tierkörper vor dem Eintritt in das Kühlwasser und unmittelbar nach Abschluß der Kühlung gleichzeitig zu entnehmen. Die entnommenen Tierkörper sind nach wissenschaftlich anerkannten und praktisch erprobten Verfahren nach Weisung der zuständigen Behörde bakteriologisch auf den Gesamtkeimgehalt und den Gehalt an Enterobakterien zu untersuchen. Durch Vergleich der Untersuchungsergebnisse vor und nach dem Kühlen ist festzustellen, ob die Tauchkühlanlage hygienisch einwandfrei arbeitet. Im Falle von Beanstandungen ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gründliche Reinigung und Desinfektion, eine hygienisch einwandfreie Kühlung sicherzustellen. Am Ende der Arbeitszeit des ersten Tages nach Wiederinbetriebnahme ist stets eine Probenahme und Untersuchung durchzuführen."

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Geflügelfleischhygienegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1979 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Erste Verordnung zur Änderung der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung

Vom 31. Oktober 1978

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird verordnet:

Artikel 1

Die Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 Abschnitt VII Nr. 24 des Gesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 901), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Bundeslotsenkammer kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr Richtlinien für die Ausbildung der Lotsenanwärter erlassen."

2. In § 2 Abs. 3 wird nach Nummer 4 folgender Satz angefügt:

   „In der Ausbildung ist insbesondere darauf hinzuwirken, daß der Lotsenanwärter über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um Tankschiffe und andere Schiffe, von denen besondere Gefahren für die Sicherheit der Schiffahrt und für die Umwelt ausgehen, sicher beraten zu können."

3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Für die theoretische Ausbildung sind wöchentlich mindestens drei Stunden vorzusehen."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Der Lotsenanwärter hat außerdem an einem Schiffsführungs- und Radarsimulator-Lehrgang teilzunehmen, wenn für das jeweilige Revier ein für die Lotstätigkeit geeigneter Lehrgang eingerichtet ist."

   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

   „§ 9

   Die Prüfung wird von einem von der Aufsichtsbehörde eingesetzten und geleiteten Prüfungsausschuß abgenommen. Der Prüfungsausschuß besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, von denen zwei von der zuständigen Lotsenbrüderschaft benannt werden. Der Prüfungsausschuß für Reviere, in denen Bedienstete des Bundes als Seelotsen eingesetzt sind, besteht aus zwei Mitgliedern."

6. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene

Vom 31. Oktober 1978

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung werden ausgedehnt auf Testsera und Testantigene, die es ermöglichen, beim Menschen

1. die Erreger von Krankheiten, die in § 3 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes genannt sind, sowie die durch sie hervorgerufenen Antikörper zu erkennen,
2. die Erreger von Krankheiten, die in § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten genannt sind, sowie die durch diese hervorgerufenen spezifischen Antikörper zu erkennen,
3. die Blutgruppenmerkmale A, B und Rh_0/D zu bestimmen,
4. die Erreger der Cytomegalie, der Röteln oder der Hepatitis oder deren Antigene sowie die durch sie hervorgerufenen Antikörper zu erkennen,
5. Immunglobuline der Klassen A, G und M oder die Komplementeigenschaft C 3 c quantitativ zu bestimmen,
6. Arzneimittel gegen Epilepsie quantitativ zu bestimmen.

§ 2

(1) Die Überleitungsvorschriften in Artikel 3 § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) gelten für die Testsera und Testantigene nach § 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Zulassung auch für Testsera und Testantigene als erteilt gilt, die nach § 19 d Abs. 2 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes 1961 von der Zulassung freigestellt worden sind.

(2) Testsera und Testantigene nach § 1, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr befinden aber von Absatz 1 nicht erfaßt werden, dürfen bis zur Entscheidung über ihre Zulassung weiter ohne Zulassung und Freigabe der Chargen in den Verkehr gebracht werden, sofern der Antrag auf Zulassung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wird. Nach der Zulassung bedarf es der Freigabe jeder einzelnen Charge, es sei denn, daß das Paul-Ehrlich-Institut davon freistellt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Zehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (10. Bemessungs-Verordnung)

Vom 31. Oktober 1978

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügt worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger e. V. mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1978 endgültig auf 4 050 000 000 DM

und

für 1979 vorläufig auf 3 900 000 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden

für 1978 (in Vomhundertteilen) festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Baden	auf 7,008
Berlin	auf 3,951
Braunschweig	auf 1,344
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,091
Hannover	auf 7,707
Hessen	auf 8,330
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,132
Oberbayern	auf 5,287
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,319
Oldenburg-Bremen	auf 2,369
Rheinland-Pfalz	auf 5,261
Rheinprovinz	auf 15,238
für das Saarland	auf 1,661
Schleswig-Holstein	auf 3,912
Schwaben	auf 2,601
Unterfranken	auf 1,765
Westfalen	auf 12,047
Württemberg	auf 8,580
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,072
Seekasse	auf 0,325

und

für 1979 (in Vomhundertteilen) festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Baden	auf 6,994
Berlin	auf 3,919
Braunschweig	auf 1,350
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,051
Hannover	auf 7,746
Hessen	auf 8,316
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,164
Oberbayern	auf 5,305
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,363
Oldenburg-Bremen	auf 2,375
Rheinland-Pfalz	auf 5,293
Rheinprovinz	auf 15,145
für das Saarland	auf 1,652
Schleswig-Holstein	auf 3,897
Schwaben	auf 2,630
Unterfranken	auf 1,787
Westfalen	auf 12,039
Württemberg	auf 8,572
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,072
Seekasse	auf 0,330

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahrs heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 treten die auf 1978 bezogenen Vorschriften der 9. Bemessungs-Verordnung vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2063) außer Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1978

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz

Vom 5. November 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 5, Abs. 5 Nr. 6, des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 44 Abs. 3 Nr. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285), geändert durch § 22 der Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Auf Vorderladerwaffen mit Lunten- oder Funkenzündung ist das Gesetz mit Ausnahme der §§ 16 bis 20, 44 und 45 nicht anzuwenden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. den Handel

      a) mit Schußwaffen mit Zündnadelzündung,

      b) mit einläufigen Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen),

      deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,".

   b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Munition für Schußwaffen" durch die Worte „Patronen- und Kartuschenmunition für Schußwaffen" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „verschlossen" durch das Wort „verändert" ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Waffenbesitzkarte (§ 28) sind nicht anzuwenden auf

   1. Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse,

   2. Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind,

   für Schußwaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis nach § 28 des Gesetzes eingetragen sind."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „verschlossen" durch das Wort „verändert" ersetzt.

   b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

      „3. in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuerwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm der Auslösemechanismus nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

      4. bei Schußwaffen

      a) mit einer Länge bis zu 60 cm der Lauf nicht auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend, bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite oder im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch drei kalibergroße Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist,

      b) mit einer Länge von mehr als 60 cm der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel nicht mindestens sechs kalibergroße Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist."

   c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Die Vorschriften des Gesetzes sind auf Schußwaffen nicht anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1979 entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

   „4. Präzisionsschleudern sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für diese Geräte,

   5. für Schußwaffen mit gezogenen Läufen bestimmte Patronenmunition, deren Geschosse

      a) im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schußwaffe und

      b) die mit einer Treib- und Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoß trennt."

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Präzisionsschleudern im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 sind tragbare Schleudern, die zur Erreichung einer höchst möglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind."

7. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausstellung" die Worte „oder Verlängerung" eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei Dauerjagderlaubnissen gilt das Datum des Nachweises über die Zahlung der Gebühr für die Verlängerung der Erlaubnis als Datum der Verlängerung, wenn gewährleistet ist, daß die Inhaber der Dauerjagderlaubnisse in Abständen von höchstens drei Jahren auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird in der rechten Spalte der Punkt hinter der Nummer 6 gestrichen und folgende Nummer 7 angefügt:

   „7. Sofern die Schußwaffe einem Erwerber nach § 28 überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt."

   b) Dem Absatz 2 wird in der rechten Spalte folgende Nummer 10 angefügt:

   „10. Sofern die Schußwaffe einem Erwerber nach § 28 überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt."

9. In § 16 Abs. 2 Nr. 2 und in Absatz 3 Nr. 2 wird jeweils in Buchstabe f der Punkt hinter dem Wort „Ausstellungsdatums" gestrichen und folgender Buchstabe g angefügt:

   „g) sofern die Schußwaffe einem Erwerber nach § 28 überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt."

10. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 und 5 zulassen, wenn der Gesamtbestand an Waffen oder Munition zu Beginn eines jeden Jahres und die Zu- und Abgänge monatlich in Klarschrift ausgedruckt werden und sichergestellt ist, daß die während des Jahres gespeicherten Daten auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit in Klarschrift ausgedruckt werden können."

11. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 erhält der einleitende Halbsatz folgende Fassung:

   „Die Anzeige nach Absatz 1 ist in zweifacher Ausfertigung zu erstatten und muß folgende Angaben enthalten:".

   b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

   „(3) Das Bundeskriminalamt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf dem Doppel der Anzeige."

   Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

(1) Wird eine Schußwaffe, zu deren Erwerb es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, nach den Anforderungen des § 7 Abs. 1 unbrauchbar gemacht oder wird sie sonst unbrauchbar, so hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen und, sofern vorhanden, die Herstellungsnummer der Schußwaffe anzugeben.

(2) Wer, ohne Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes zu sein, eine Schußwaffe, zu deren Erwerb es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, einem anderen überläßt, hat dies unter Angabe der Personalien des Erwerbers binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und ihr, sofern die Waffe in seine Waffenbesitzkarte oder eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes eingetragen worden ist, diese zur Eintragung des Übergangs vorzulegen.

Satz 1 ist nicht anzuwenden,

1. soweit bereits eine Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes besteht,
2. in den Fällen des § 28 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 und 8 des Gesetzes."

13. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die zuständige Behörde kann dem Kind oder dem Jugendlichen aus besonderen Gründen Ausnahmen von dem Alterserfordernis der Absätze 1 und 2 bewilligen."

14. In § 42 a werden in Nummer 2 das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt, nach der Nummer 3 ein Beistrich gesetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eine Präzisionsschleuder oder

5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eine dort bezeichnete Patronenmunition."

15. In § 43 Abs. 1 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. entgegen § 4 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 27, § 28 Abs. 1 oder 2, § 28 a Abs. 1 oder 2, § 34 Abs. 2, § 38 Abs. 1 oder 2 oder § 42 Abs. 2, 3 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 26 Abs. 2, § 27, § 34 Abs. 2, § 38 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 oder 4 die vorgeschriebenen Unterlagen nicht beifügt."

16. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„der Entladevorgang die Zeit von einer Sekunde nicht übersteigt, es sei denn, die Geräte enthalten nicht mehr Reizstoff als nach Halbsatz 2 oder 3 je Entladung zulässig ist;".

b) Nummer 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 6 und 14 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft soweit er sich auf das Herstellen, die Einfuhr und das sonstige Verbringen von Präzisionsschleudern und Patronenmunition der bezeichneten Art in den Geltungsbereich des Gesetzes bezieht. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 5. November 1978

Der Bundesminister des Innern
Baum

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 48, ausgegeben am 4. November 1978

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
11. 10. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Durchführungsverordnung Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-24	206	31. 10. 78	30. 11. 78
12. 10. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Dreiundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Stuttgart) 96-1-2-63	206	31. 10. 78	1. 11. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
4. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2319/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 10. 78	L 280/1
4. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2320/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 10. 78	L 280/2
4. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2321/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 10. 78	L 280/5
4. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2322/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	5. 10. 78	L 280/7
4. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2323/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	5. 10. 78	L 280/9
4. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2324/78 der Kommission zur Wiederaufnahme der Interventionsankäufe von Rindfleisch im Vereinigten Königreich	5. 10. 78	L 280/11
4. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2325/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	5. 10. 78	L 280/12
4. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2326/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	5. 10. 78	L 280/14
4. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2327/78 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1978 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen	5. 10. 78	L 280/16
5. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2328/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 10. 78	L 281/1
5. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2329/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 10. 78	L 281/3
5. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2330/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	6. 10. 78	L 281/5
5. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2331/78 der Kommission zur Abweichung von den Bedingungen für die Benennung der Interventionszentren im Rindfleischsektor	6. 10. 78	L 281/7
5. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2332/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	6. 10. 78	L 281/9
5. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2333/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 10. 78	L 281/11
5. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2334/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	6. 10. 78	L 281/12
5. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2335/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	9. 10. 78	L 283/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2336/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 10. 78	L 282/1
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2337/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 10. 78	L 282/3
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2338/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	7. 10. 78	L 282/5
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2339/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird	7. 10. 78	L 282/8
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2340/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird	7. 10. 78	L 282/9
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2341/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft	7. 10. 78	L 282/11
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2342/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1993/78 über Maßnahmen zur Steigerung der Verwertung und des Verbrauchs außerhalb der Gemeinschaft von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft durch technische und/oder Marketing-Hilfen	7. 10. 78	L 282/12
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2343/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission	7. 10. 78	L 282/13
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2344/78 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	7. 10. 78	L 282/15
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2345/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Senegal	7. 10. 78	L 282/18
5. 10. 78	Empfehlung Nr. 2346/78/EGKS der Kommission betreffend die Änderung des Anhangs der Empfehlung 78/282/EGKS	7. 10. 78	L 282/21
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2347/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	7. 10. 78	L 282/22
9. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2348/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 10. 78	L 284/1
9. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2349/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 10. 78	L 284/3
9. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2353/78 der Kommission zur Einstellung der Ausschreibung zur Bestimmung der Prämien für Weißzucker zur Bienenfütterung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1320/77	10. 10. 78	L 284/9
9. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2354/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 10. 78	L 284/10
9. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2355/78 des Rates über einige technische Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1848/78 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe	11. 10. 78	L 285/1

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
9. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2356/78 des Rates über einige technische Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1850/78 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die für Schiffe gelten, die die Flagge Schwedens führen	11. 10. 78	L 285/3
10. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2357/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 10. 78	L 285/5
10. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2358/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 10. 78	L 285/7
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2359/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	11. 10. 78	L 285/9
6. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2360/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 10. 78	L 285/12
10. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2361/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	11. 10. 78	L 285/16
11. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2362/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 10. 78	L 286/1
11. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2363/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 10. 78	L 286/3
11. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2364/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 10. 78	L 286/5
11. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2365/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	12. 10. 78	L 286/8
10. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2367/78 der Kommission zur Wiederaufnahme der Interventionsankäufe von Rindfleisch im Vereinigten Königreich	12. 10. 78	L 286/12
11. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2368/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	12. 10. 78	L 286/13
11. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2369/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch	12. 10. 78	L 286/15
11. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2370/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	12. 10. 78	L 286/20
11. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2371/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 10. 78	L 286/21
12. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2374/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 10. 78	L 287/3
12. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2375/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 10. 78	L 287/5
12. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2376/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	13. 10. 78	L 287/7
12. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2377/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker	13. 10. 78	L 287/9

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
12. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2378/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Kurse	13. 10. 78	L 287/10
12. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2379/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	13. 10. 78	L 287/12
12. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2380/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	13. 10. 78	L 287/14
12. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2381/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	13. 10. 78	L 287/16
12. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2382/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	13. 10. 78	L 287/18
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2383/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 10. 78	L 288/1
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2384/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 10. 78	L 288/3
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2385/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 10. 78	L 288/5
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2386/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	14. 10. 78	L 288/8
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2387/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	14. 10. 78	L 288/10
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2388/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Guinea	14. 10. 78	L 288/13
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2389/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Guinea-Bissau	14. 10. 78	L 288/16
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2390/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl und Maisgrieß als Hilfeleistung für Jamaika	14. 10. 78	L 288/19
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2391/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung an die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften	14. 10. 78	L 288/22
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2392/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Maisgrieß als Hilfeleistung für die Republik Zaire	14. 10. 78	L 288/25
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2393/78 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die ergänzenden Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, für das Wirtschaftsjahr 1977/78	14. 10. 78	L 288/28
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2394/78 der Kommission zur Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1977/78, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind	14. 10. 78	L 288/32
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2395/78 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	14. 10. 78	L 288/33
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2396/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 10. 78	L 288/37

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2397/78 der Kommission über die Äquivalenzbescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen	14. 10. 78	L 289/1
13. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2398/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	16. 10. 78	L 290/1
16. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2399/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 10. 78	L 291/1
16. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2400/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 10. 78	L 291/3
16. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2401/78 der Kommission zur Aussetzung der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung und zur Ermöglichung der Verlängerung der Vertragsdauer auf dem Schweinefleischsektor	17. 10. 78	L 291/5
16. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2402/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	17. 10. 78	L 291/6
16. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2403/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	17. 10. 78	L 291/8
16. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2404/78 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der in der Bundesrepublik Deutschland und in den Benelux-Ländern geltenden Währungsausgleichsbeträge	17. 10. 78	L 291/10
16. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2405/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 10. 78	L 291/11
17. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2406/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 10. 78	L 292/1
17. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2407/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 10. 78	L 292/3
17. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2408/78 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	18. 10. 78	L 292/5
17. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2409/78 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	18. 10. 78	L 292/7

Andere Vorschriften

9. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2350/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen, der Tarifnummer 59.05, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 10. 78	L 284/5
9. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2351/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen, der Tarifnummer 62.04, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 10. 78	L 284/6
9. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2352/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, der Tarifnummer 74.04, mit Ursprung in Chile, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 10. 78	L 284/7
10. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2366/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	12. 10. 78	L 286/10

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
10. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2372/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2898/77 zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern nach Italien	13. 10. 78	L 287/1
10. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2373/78 des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern in das Vereinigte Königreich	13. 10. 78	L 287/2
	Es sind nachzutragen:		
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	27. 9. 78	L 264/1
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	27. 9. 78	L 265/1
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	27. 9. 78	L 266/1
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik	27. 9. 78	L 267/1
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien	27. 9. 78	L 268/1
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien	27. 9. 78	L 269/1
26. 9. 78	Verordnung(EWG) Nr. 2217/78 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel sowie des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit	27. 9. 78	L 270/1
25. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2236/78 des Rates über den Abschluß der Abkommen über den Beitritt der Republik Kap Verde, Papua-Neuguineas und der Demokratischen Republik São Tomé und Principe zum Abkommen von Lomé	27. 9. 78	L 271/1

—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2258/78 der Kommission vom 28. September 1978 und der Verordnung (EWG) Nr. 2335/78 der Kommission vom 5. Oktober 1978 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 277 vom 2. 10. 1978 und ABl. Nr. L 283 vom 9. 10. 1978)	14. 10. 78	L 288/55

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste" mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegen hat.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	**Beginn der Selbstbeanschriftung**	**Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigefügt ist**
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	Nr. 53/1978 Teil I vom 7. September 1978

Bonn, im November 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt